



**HSPV**NRW

# **Fernzulassung**

# **Österreichische Probefahrtkennzeichen**

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 23.12.2025

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Der Sachverhalt

- Ein österreichischer Händler kauft in Deutschland fabrikneue Sattelzugmaschinen und versieht sie mit mitgebrachten österreichischen Probefahrtkennzeichen. Die zugehörigen Zulassungsbescheinigungen werden ebenfalls entsprechend ausgefüllt und mitgeführt.
- Die Kfz sind unbeladen auf dem Weg ins EU-Ausland.

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Sonderkennzeichen in Österreich

- In Österreich werden Sonderkennzeichen u.a. für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben auf der Grundlage des
  - Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 i.d.F. vom 14.03.2020

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Sonderkennzeichen in Österreich

- In Österreich werden ff. Sonderkennzeichen ausgegeben:
  - Überstellungskennzeichen
  - Probefahrtkennzeichen

§ 48 I , III KFG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Sonderkennzeichen in Österreich

- (grüne) Überstellungskennzeichen
  - ... werden mit Gültigkeitsplakette für mind. 3 und höchstens 21 Tage ausgegeben.



§ 48 III KFG i.V.m. § 46 II KFG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Sonderkennzeichen in Österreich

- **(blaue) Probefahrtkennzeichen**
  - ... werden ausgegeben für Probe-, Überführungs-, und Begutachtungsfahrten.



§ 48 III KFG i.V.m. § 45 IV KFG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Sonderkennzeichen in Österreich

- **Probefahrtkennzeichen werden nur bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen, also vor der eigentlichen Zulassung verwendet.**
- **Sie werden lediglich an „Händler“ u.ä. ausgegeben.**
- **Es handelt sich um dauerhaft zugeteilte Kennzeichen zur Verwendung an wechselnden Fahrzeugen.**

Vgl.  
§ 41 FZV  
„Rote Kennzeichen“

§ 48 III KFG i.V.m. § 45 IV KFG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Sonderkennzeichen in Österreich

- **Probefahrtschein**

### FAHRTENBUCH

Nachweis über die Verwendung des  
Probefahrtkennzeichens  
gemäß § 45 Abs. 6 KFG 1967\*

**Aufbewahrungspflicht: 3 Jahre**

Für das Kennzeichen:

im Zeitraum/Jahr von:

bis:



§ 45 IV KFG; © [Probefahrten-Fahrtenbuch.pdf \(wko.at\)](#)

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Sonderkennzeichen in Österreich

- Probefahrtschein, Zusatzblatt

### Muster Fahrbefehl (Zusatzblatt zum Probefahrtschein)

Für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs  
• Nach Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr

Bescheinigung nach § 45 Abs. 6 KFG 1967

#### Das Probefahrtkennzeichen

Kennzeichen	Datum Zulassung
Ausstellungsbehörde	
Zulassungsinhaber	
Anschrift	
Haftpflichtversicherung	Polizzen-Nr.
Kaskoversicherung Betrag	€ Polizzen-Nr.
Selbstbehalt Kasko Betrag	

#### Das Fahrzeug

Marke	Type
FIN oder Kennzeichen*	
Zulassungsinhaber	
Anschrift	
Fahrzeugklasse	Eigengewicht hzG

\*letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer, bzw. das behördliche Kennzeichen des zugelassenen Fahrzeugs

#### Der/Die LenkerIn

Name	
Anschrift	
Führerschein Nummer	Fahrzeugklassen
Ausstellungsbehörde	
BetriebsmitarbeiterIn	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Familienangehörig <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
ggf. weitere LenkerIn	

#### Die Probe-/Überstellungsfahrt

Zweck der Probefahrt X zutreffendes bitte kennzeichnen
<input type="checkbox"/> Feststellung der Leistungs- und Gebrauchsfähigkeit <input type="checkbox"/> Überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes
<input type="checkbox"/> Fahrt zum Ort der Begutachtung/Typisierung <input type="checkbox"/> Probefahrt im Rahmen § 57a KFG
<input type="checkbox"/> Überführung durch Käufer bei Abholung vom Verkäufer <input type="checkbox"/> Überlassung an Kaufinteressenten (max. 3,5t hzG; 72h)
Ziel der Probefahrt
Beginn** Ende**
Anmerkungen

Probefahrtkennzeichen/Probefahrtschein und Fahrbefehl für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs übernommen sowie Erläuterungen und Hinweise dazu zur Kenntnis genommen:  
Ergänzungen für das Formular Bescheinigung zur Durchführung einer Probefahrt (Fahrbefehl)

- Der/die LenkerIn wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Durchführung einer Probefahrt keine Fahrunterschrechungen zulässig sind (ausgenommen kurze Stopps zB. zum Aufsuchen einer Toilette) und die Probefahrt ohne Umwege zu erfolgen hat. Dies gilt nicht für Probefahrten durch Kaufinteressenten für die Dauer von max. 72 Stunden, falls der Fahrer kurzfristige Fahrunterbrechung ist diese Bescheinigung von außen gut sichtbar hinter dem Windschild des Fahrzeugs zu hinterlegen.
- Der/die LenkerIn wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er jede rechtlichen Vorschriften, wie Straßenverkehrsordnung und insb § 102 Kraftfahrgesetz (Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers) einzuhalten hat.
- Der/die LenkerIn wird das Fahrzeug ausschließlich selbst lenken oder nur diese in dieser Bescheinigung angeführten LenkerInnen lenken lassen.
- Der/die LenkerIn hält den Besitzer der Bewilligung zur Durchführung einer Probefahrt gem § 45 KFG für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden sowie hinsichtlich aller von ihm verursachten Verkehrsübertretungen schad- und klaglos.
- Der/die LenkerIn anerkennt die notwendige Speicherung der persönlichen Daten nach DSGVO.

Datum/Unterschrift des übernehmenden Lenkers

Datum/Firmenstempel/Unterschrift des Inhabers der Probefahrtbewilligung

101

§ 45 IV KFG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG  
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I WÜ

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 entsprechen.
  - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
  - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ; § 47 I FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Wiener Übereinkommen

- Der Führer des Kfz muss eine gültige Bescheinigung über die Zulassung haben.
- Diese Bescheinigung muss wenigstens [bestimmte Angaben] enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vor- genommen oder wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ; § 46 I FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von letzterem anerkannt.

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## EU-Recht

- Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU.
- Fahrzeuge müssen in dem Staat zugelassen sein, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet (Territorialprinzip).
- Die Mitgliedstaaten sind allein dafür zuständig, die gesetzlichen Voraussetzungen für die amtliche Zulassung [...] festzulegen.

EuGH C12-02 (Grilli)  
DAR 2004, 213 Rn. 39  
BR-Drs. 770/16, 118

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen.
  - Es sind alle offiziellen Kennzeichen erfasst, u.a. auch die österreichischen
    - Überstellungskennzeichen
    - Probefahrtkennzeichen

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet wurde.
- Ein in einem Drittstaat ...

§ 46 I S. 1 FZV; § 46 III S. 1 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Der [gültige] österreichische „Probefahrtschein“ muss mindestens die nach Art. 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
  - Bei der „Zulassungsbescheinigung“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d. Rili 1999/37/EG handeln.

§ 46 I S. 2 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Eine Zulassungsbescheinigung, die den Anforderungen genügt und ausschließlich zum Zwecke der Überführung eines Fahrzeugs ausgestellt wurde, ist vom BMV im Verkehrsblatt bekannt zu machen.
  - „*Die Bekanntmachung der Kennzeichen im Verkehrsblatt hat dabei nur deklaratorische Bedeutung*“.

Holm/Liebermann  
SVR 2008, 161 (163)

§ 46 I S. 3 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Der vorübergehende Verkehr mit Fahrzeugen mit entsprechenden Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen ist dann zu gestatten, wenn ff. Unterlagen vorliegen:
  - „Zulassungsschein“,
  - Nachweis über Betriebs- und Verkehrs-sicherheit,
  - Nachweis einer Versicherung.

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Die Forderungen des BMV sind jedoch gesetzlich nicht verankert:
  - „Zulassungsschein“  
Siehe § 46 FZV
  - Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,  
§ 46 IV FZV  
Nachweis nicht gefordert
  - Nachweis einer Versicherung.  
AuslPfIVG  
Nachweis nicht gefordert

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Das führt zu einer grundsätzlichen Anerkennung aller ausländischen Händler-, Überführungs-, Probe- und Kurzzeitkennzeichen.
  - Forderung der EU-Kommission
  - Österreichische Probefahrtkennzeichen sind grundsätzlich anzuerkennen.

Amtl. Begr. zu § 20 I FZV [jetzt: § 46 I FZV (VkBil. 2006, 537 (609))]

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Nach dem Territorialprinzip muss die Zulassung in Österreich erfolgen, wenn der Halter dort Wohnsitz oder Betriebssitz begründet hat.
- Darf der Halter die Kennzeichen selbst anbringen und/oder den Zulassungsschein selbst ausfüllen, so muss auch dieser Vorgang in Österreich erfolgen, weil das Teil der Zulassung ist.

Vgl. § 41 FZV  
Rote Kennzeichen

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- „Mit der Ausübung dieses Bestimmungsrechts werden die Kennzeichen einem bestimmten Kfz mit der Wirkung zugeordnet, dass dieses damit als behördlich ausgegeben oder zugelassen gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Fahrzeug, mit dem eine solche Fahrt durchgeführt wird und dem Kennzeichen in einer Weise hergestellt wird, die erkennen lässt, dass der Zeichenempfänger sein Bestimmungsrecht hinsichtlich eines bestimmtem Fahrzeugs ausgeübt und damit den Zulassungsakt auf dieses Fahrzeug konkretisiert hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist lediglich, dass eine tatsächliche Beziehung hergestellt wird, die nach außen kenntlich und beweisbar macht, dass das Kennzeichen einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet ist“

BayObLG  
NZV 2003, 147 (148)

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Die Richtung muss stimmen

- In Österreich zulassen und nach Deutschland fahren
- Kennzeichen mitbringen, in Deutschland zulassen und ins Ausland fahren



§ 46 I S. 4 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Nationale Regelung

- Daraus folgt umgekehrt:
  - „Ein Fahrzeug, das sich zum Zeitpunkt der Zulassung durch den anderen Mitgliedstaat im Inland befunden hat“, darf nicht am Verkehr im Inland teilnehmen.

§ 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Definition: Fernzulassung

- „Unter **Fernzulassung** wird die (vorübergehende oder dauerhafte) Zulassung eines sich im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde oder Stelle verstanden. Das Fahrzeug wird hierbei mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen [vorzugsweise ausländische Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen] im Inland in Verkehr gebracht“.

Holm/Liebermann  
SVR 2008, 161

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Definition: Fernzulassung

- „Vorübergehende oder dauerhafte Zulassung eines im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen“.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 19 zu § 20 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Beispiel: Fernzulassung

- Ein niederländischer Autohändler kauft in Deutschland ein Kfz, bringt seine mitgebrachten niederländischen Händlerkennzeichen daran an und überführt das Kfz in die Niederlande.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

EuGH C12-02 (Grilli)  
DAR 2004, 213

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Beispiel: Fernzulassung

- Ein italienischer Staatsbürger kauft in Deutschland einen Pkw, bringt seine mitgebrachten italienischen Überführungskennzeichen daran an und überführt das Kfz nach Italien.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

BayObLG  
VRS 107, 45

§ 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Definition: Transitzulassung

- Als Transitzulassung bezeichnet man diejenigen Fälle, bei denen ein im Ausland erworbenes Fahrzeug mit mitgebrachten ausländischen Kennzeichen eines anderen Staates versehen werden und dieses Fahrzeug über Deutschland in diesen anderen Staat überführt werden.

OLG Bamberg DAR 2008, 33  
Hentschel/König/Dauer  
Rn. 20 zu § 20 FZV  
Burmann et al.  
Rn. 7 zu § 22 StVG

§ 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Beispiel: Transitzulassung

- Eine belgische Sattelzugmaschine wird in Belgien mit gültigen österreichischen Händlerkennzeichen versehen und über Deutschland nach Tschechien überführt.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.
  - Die Zulassung selbst erfolgte jedoch nicht in Deutschland.

OLG Bamberg  
DAR 2008, 33

Vgl. § 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
  - Die österreichische Zulassung wird nicht akzeptiert (§ 46 I S. 5 FZV)
  - Dadurch fehlt es an einer inländischen Zulassung ( § 3 I FZV)
  - OWi entgegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**
  - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist (§ 2 IV KraftStG).
  - Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
  - Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
  - Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
  - Ein etwaiger nach dem AusIPfIVG bestehender Versicherungsvertrag reicht nicht aus.
  - Da es ein inländisches Fahrzeug ist, besteht Versicherungsvertragspflicht nach dem PfIVG.
  - Verstoß gegen § 30 PfIVG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
  - Wer in rechtswidriger Absicht ein Kfz oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen ...

§ 22 I Nr. 1 StVG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**

- Ein kennzeichenpflichtiges Kfz, für das jedoch kein amtliches Kennzeichen ausgegeben oder zugelassen worden ist, wird mit einem Kennzeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen kann.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 2 zu § 22 StVG  
Burmann et al.  
Rn. 6 zu § 22 StVG  
Bachmeier/Müller/Rebler  
Rn. 19 zu § 22 StVG

§ 22 I Nr. 1 StVG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
  - „Strafbar nach § 22 I Nr. 1 StVG ist, wer mit italienischen Überführungskennzeichen Fahrzeuge aus Deutschland nach Italien verbringt.“

Burmann et al.  
Rn. 6 zu § 22 StVG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
  - Ist der Kennzeichenmissbrauch nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht, so tritt § 22 StVG hinter diese Vorschrift (insbesondere Urkundenfälschung) zurück.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 10f. zu § 22 StVG

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**

- Der Täter muss in der *rechtswidriger Absicht* handeln, durch die verbotswidrige Kennzeichnung im Straßenverkehr den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen.
- Die falsche Kennzeichnung soll den Eindruck eines (hier: nach § 46 FZV) ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs zu erwecken, um so unbeanstandet fahren zu können.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 6 zu § 22 StVG  
BGHSt 34 (1987), 375

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**
  - Da bei der Fernzulassung regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:
    - § 3 I FZV,
    - § 30 PflVG,
    - § 22 StVG,
  - muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- **Ausfuhrkennzeichen**
  - Für Fahrzeuge, die dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden sollen, steht eine Zulassung mittels Ausfuhrkennzeichen zur Verfügung.
  - Alternativ ist die Ausfuhr auch unter Verwendung von roten oder Kurzzeitkennzeichen möglich.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 4ff. zu § 19 FZV

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Rechtsfolgen

- Sicherheitsleistung
  - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.

§ 132 StPO

# Fernzulassung mit österr. Probefahrtkennzeichen

## Literatur

- Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123
- Holm/Liebermann, Fernzulassung von Fahrzeugen?, in: SVR 2008, 161
- Huppertz, Auslandsfahrten mit Überführungskennzeichen (Fernzulassung), in: DAR 2005, 412
- Huppertz, Fernzulassung, in: DAR 2007, 542
- Huppertz, der Gebrauch österreichischer Probefahrtkennzeichen in Deutschland, in: SVR 2020, 1
- Paar/Westermeyer, Das Blaue Kennzeichen, 2. Aufl. 2019
- Redtenbacher, Kontrolle von Probefahrtkennzeichen, in: Polizei Oberösterreich, 3/2014, 42



**HSPV**NRW

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

EPHK Bernd Huppertz